

Diözesanordnung



Stand: 12.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Abschnitt I: Rechtsträger, Gemeinnützigkeit, Name und Mitgliedschaft.....	3
§ 1 Organisation.....	3
§ 2 Name	4
§ 3 Jugendverbände	4
§ 4 Gliederungen.....	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Aufnahme.....	5
§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	7
Abschnitt II: Der BDKJ in der Diözese	7
§ 9 Organe	7
§ 10 Die Diözesanversammlung des BDKJ	8
§ 11 Der Diözesanausschuss des BDKJ	9
§12 Diözesankonferenz der Jugendverbände	10
§ 13 Der Diözesanvorstand	10
§ 14 Diözesanstelle	11
§ 15 Rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes.....	12
Abschnitt III: Der BDKJ in den Regionen	12
§ 16 Räumliche Struktur und regionale Gliederung.....	12
§ 17 Aufgaben und Organisation	12
§ 18 Die Regionalversammlung des BDKJ.....	12
§ 19 Der Regionalvorstand.....	13
Abschnitt IV: Schlussbestimmungen	14
§ 20 Gemeinnützigkeit	14
§ 21 Abstimmungsregeln	14
§ 22 Inkrafttreten.....	14

Präambel

- (1) Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.
- (2) (Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.
- (4) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (5) In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Abschnitt I:

Rechtsträger, Gemeinnützigkeit, Name und Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Limburg wird von den Jugendverbänden und seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ in der Diözese Limburg ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

Diözesanordnung

- (3) Für den BDKJ Diözesanverband Limburg und seine Gliederungen gilt die diözesane Missbrauchsordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- und hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für den BDKJ Diözesanverband Limburg und seine Gliederungen gilt die diözesane Rahmenordnung der Regelung zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name

- (1) Der BDKJ führt in der Diözese den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Limburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Limburg“.
- (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz (BDKJ Regionalverband N.N.).
- (3) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Limburg ist regional strukturiert (vgl. § 16).
- (2) Der BDKJ auf Regionalebene ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen in der Region.

Diözesanordnung

- (3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (4) Soweit in einer Region nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen
 2. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
 3. Anerkennung des Grundsatzprogrammes und der Ordnungen des BDKJ,
 4. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße
 6. Entrichtung eines Beitrages.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Diözesanverband Limburg setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:
 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
 4. die Tätigkeit in mindestens zwei Orten verschiedener Pfarreien mit insgesamt mindestens 40 Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Regionalverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen eine Mindestgröße von 10 Mitgliedern voraus.
- (4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimmen in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Regionen von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (6) Dem BDKJ Diözesanverband Limburg gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
 2. DJK Sportjugend,
 3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
 6. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 7. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
 8. Kolpingjugend,
 9. Malteser Jugend und
 10. Pueri Cantores.
- (7) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Diözesanordnung

- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 2. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 3. Auflösung des Jugendverbandes oder
 4. Ausschluss.
- (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (4) Wird ein Jugendverband wegen Unterschreitens der festgelegten Mindestgröße oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

Abschnitt II:

Der BDKJ in der Diözese

§ 9 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- die Diözesanversammlung,

Diözesanordnung

- der Diözesanausschuss,
- die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
- der Diözesanvorstand.

§ 10 Die Diözesanversammlung des BDKJ

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie kann über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes entscheiden, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie berät und beschließt gemeinsame Vorhaben der Jugendverbände im BDKJ sowie gemeinsame Positionen und Aufgaben in der Vertretung und Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, beispielsweise in der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik.
- (2) In ausschließlicher Zuständigkeit obliegen der Diözesanversammlung die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Dazu gehören:
 - die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, die die Bundesordnung ergänzt,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes,
 - die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden,
 - die Wahl bzw. Abwahl des Diözesanvorstandes,
 - die Beratung des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert, und
 - die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einem Regionalverband.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und der entstandenen Regionalverbände sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (4) Die Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 verfügen gemeinsam über 25 Stimmen, wobei auf jeden Jugendverband wenigstens zwei Stimmen entfallen. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände beschließt spätestens 8 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung über den Stimmschlüssel für die Jugendverbände. Der Stimmschlüssel gilt für mindestens ein Jahr und findet in der Zeit auf allen stattfindenden Diözesanversammlungen Anwendung. Jeder entstandene Regionalverband entsendet eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in.
- (5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
 - je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 1,
 - die Referent*innen des BDKJ auf Diözesanebene,
 - jeweils ein*e Beauftragte*r der beiden Landesstellen des BDKJ,
 - ein*e Vertreter*in des Dezernates Kinder, Jugend und Familie,
 - der Bundesvorstand,

Diözesanordnung

- ein*e Vertreter*in des Diözesansynodalrates und
 - der Diözesanjugendpfarrer, sofern er nicht Präses ist.
- (6) Die Diözesanversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Diözesanvorstand einberufen und von ihm geleitet. Des Weiteren ist die Diözesanversammlung auf Beschluss des Diözesanvorstandes oder auf Antrag von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einzuberufen.
- (7) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung anwesend sind. Wenn die Diözesanversammlung nicht beschlussfähig ist, dann ist innerhalb von 12 Wochen zur selben Tagesordnung eine weitere Diözesanversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Bei Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Wahlen und Abwahlen regelt die Geschäftsordnung. Anträge auf Abwahl des Präses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Bischof zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes.
- (9) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
- (10) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Der Diözesanausschuss des BDKJ

- (1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen:
- die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 - die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 - Angelegenheiten der Diözesanstelle.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
- zehn auf zwei Jahre gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2,
 - ein auf zwei Jahre gewähltes Mitglied aus den Reihen der Regionen, soweit diese entstanden sind, und
 - der Diözesanvorstand.

Diözesanordnung

- (3) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich in öffentlicher Sitzung. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses aufheben und ändern. Die Beschlüsse des Diözesanausschusses sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll geht den Jugendverbänden und Regionalverbänden zur Kenntnisnahme zu.

§12 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände hat folgende Aufgaben:
- Beratung des Diözesanvorstandes und der Diözesanversammlung, insbesondere bei der Neuaufnahme von Jugendverbänden,
 - Beschlussfassung in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen, und
 - Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände auf der Diözesanversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz der Jugendverbände sind:
- je ein Mitglied der Leitungen der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2 und
 - ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
- die übrigen Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
 - die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 - je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1
 - die Referent*innen des BDKJ in der Diözese.
- (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie muss schriftlich einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 beantragen.

§ 13 Der Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit in den Landesstellen des BDKJ in Hessen und Rheinland-Pfalz,
 4. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
 7. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung,

Diözesanordnung

8. die Erstellung und Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Diözesanversammlung,
9. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 4),
10. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 5),
11. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 4) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),
12. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts
13. die Leitung der Diözesanstelle (§ 14) und die Bestellung der hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sowie
14. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 17 Absatz 3).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstands sind:

- drei weibliche Diözesanvorsitzende und
- drei männliche Diözesanvorsitzende.

Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung (Präses) gewählt.

(3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Ende einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zweimal möglich.

(4) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Diözesanvorstandes bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss.

(5) Wählbar sind alle Mitglieder der Jugendverbände im BDKJ, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Mitglied der Diözesanversammlung oder des Wahlausschusses vorgeschlagen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

(6) Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung auf Diözesanebene (Präses) ist an einen Priester gebunden. Die Vorschläge für die Wahl des Präses sind dem Bischof vor der Wahl zur Stellungnahme vorzulegen. Die Beauftragung des gewählten Präses erfolgt durch den Bischof. Darüber hinaus gelten die Regelungen des diözesanen Rechts.

(7) Der Rücktritt eines Mitglieds des Diözesanvorstandes kann nur den Mitgliedern der Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss gegenüber erklärt werden.

§ 14 Diözesanstelle

(1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. Der Diözesanvorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, die Näheres regelt.

Diözesanordnung

- (2) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.

§ 15 Rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes wird von wenigstens zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes wahrgenommen. Der Diözesanvorstand ist bei Abschluss von rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Abschnitt III:

Der BDKJ in den Regionen

§ 16 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

- (1) Der Diözesanverband gibt sich folgende räumliche Struktur, die der territorialen Zuständigkeit der Jugendkirchen und Katholischen Fachstellen für Jugendarbeit im Bistum Limburg entspricht:
1. Frankfurt (Bezirk Frankfurt),
 2. Hoch-/Main-Taunus (Bezirke Hochtaunus und Main-Taunus),
 3. Wetzlar/LDE (Bezirke Wetzlar und Lahn-Dill-Eder),
 4. Limburg (Bezirk Limburg),
 5. Westerwald/Rhein-Lahn (Bezirke Westerwald und Rhein-Lahn) und
 6. Rhein-Taunus (Bezirke Wiesbaden, Rheingau und Untertaunus)
- (2) In den räumlichen Strukturen werden keine Regionalverbände gebildet. Sie können aber durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden entstehen.
- (3) Ein Regionalverband kann in seiner Regionalordnung weitere Gliederungen des BDKJ in der Region bilden.
- (4) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§17 bis 19 entsprechend.

§ 17 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. Die Mindestanforderungen der §§ 18 und 19 sind zu beachten. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 18 Die Regionalversammlung des BDKJ

- (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme

Diözesanordnung

und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1. Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:
1. jeweils zwei Vertreter*innen der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
 2. je ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
 3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.
- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.
- (4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist oder dieser vakant ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls

§ 19 Der Regionalvorstand

- (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind
1. Leitung des BDKJ in der Region,
 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
 4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.
- (2) Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.
- (3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren regelt die Regionalordnung.
- (4) Die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den BDKJ-Diözesanpräses.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 20 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Limburg mit Sitz in Limburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der diözesanweiten Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des BDKJ. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der BDKJ eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) Der BDKJ Diözesanverband Limburg ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BDKJ Diözesanverband Limburg oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Bistum Limburg zwecks Verwendung für die kirchliche Jugendarbeit im Bistum Limburg

§ 21 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist.
- (3) Für Abwahlen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Diözesanverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 12.06., der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstands vom xx.xx.xxxx und des Diözesanbischofs von Limburg vom xx.xx.xxxx in Kraft.